

Stadt Germering - Postfach 1540 - 82102 Germering

Hinweise für Parteien und Wählergruppen

Große Kreisstadt
Verwaltungs- und Rechtsamt

Rathausplatz 1 82110 Germering

Ansprechpartner Herr Franz

Zimmer 112

Tel. (089) 8 94 19 - 316

Fax (089) 8 94 19 - 360

E-Mail ordnungsamt
@germering.de

Aktenzeichen I/2-1

bitte bei Antwort angeben

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

...

27.11.2019

Kommunalwahlen 2020 - Hinweise

Angaben in den Wahlvorschlägen zu den Bewerbern und Ersatzleuten

Die erforderlichen Angaben zu den Bewerbern bemessen sich nach § 31 Abs. 1 und § 43 Nr. 4 GLKrWO sowie Nrn. 35 und 47.3 GLKrWBek (vgl. auch Büchner, Kommunalwahlrecht in Bayern, Erl. zu §§ 31 und 43 GLKrWO).

Die Stimmzettel müssen die sich bewerbenden Personen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise bezeichnen; der Tag der Geburt, das Geschlecht, die Straße und die Hausnummer sind nicht anzugeben. Auch das Jahr der Geburt, das Alter und die Staatsangehörigkeit dürfen nicht angegeben werden (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 3 GLKrWO und Nr. 35 GLKrWBek).

a) Familienname, Vorname, akademischer Grad (§ 43 Nr. 4 Buchst. a GLKrWO)

Die Namen müssen grundsätzlich in der Weise aufgeführt werden, wie sie sich aus den Personenstandsbüchern ergeben und im amtlichen Verkehr verwendet werden; Abkürzungen sind ebenso wenig zulässig wie die Angabe des Mädchennamens, sofern dieser nicht Namensbestandteil ist.

Bei mehreren Vornamen ist nur der Rufname anzugeben, wie er sich aus dem Meldeschein nach Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 MeldeG ergibt. Die Verwendung der Kurzform eines Vornamens anstelle des amtlichen Vornamens (z.B. Max statt Maximilian oder Hans statt Johann) kann zugelassen werden, wenn die Kurzform allgemein gebräuchlich und der Bewerber ausschließlich oder überwiegend unter diesem Vornamen besser bekannt ist (vgl. Nr. 47.3 GLKrWBek).

Unzulässig ist es dagegen, dem Vornamen den Anfangsbuchstaben eines weiteren Vornamens (z.B. Ernst F. Müller) hinzuzufügen. Doppelnamen, die durch einen Bindestrich amtlich als Einheit erscheinen (z.B. Franz-Josef), stehen einem Vornamen gleich.

Die zusätzliche Angabe eines Künstlernamens (mit dem Vermerk „genannt: ...“) ist bei Personen zulässig, die ausschließlich oder überwiegend unter diesem Namen bekannt sind, wenn die Angabe zur eindeutigen Kennzeichnung des Bewerbers erforderlich ist und wenn der Künstlername auch sonst im amtlichen Verkehr als zusätzliche Bezeichnung in Erscheinung tritt. Dasselbe gilt für Ordensnamen und wohl auch Haus- und Hofnamen oder „Spitznamen“,

Öffnungszeiten der Allgemeinen Verwaltung		Bankverbindungen	BIC	IBAN
Montag	08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr	Sparkasse Fürstenfeldbruck	BYLADEM1FFB	DE27700530700002901015
Dienstag bis Freitag	08.00 - 12.00 Uhr	Volksbank-Raiffeisenbank FFB e.G.	GENODEF1FFB	DE60701633700002504316
Bauvollzug Mittwoch geschlossen		Postbank München	PBNKDEFF700	DE53700100800055629805
Öffnungszeiten des „Info-Point“ s“ erfahren Sie unter www.germering.de		HypoVereinsbank Germering	HYVEDEMMXXX	DE53700202703530200018

sofern sie ähnlich wie Künstler- und Ordensnamen eine solche Verkehrsgeltung erlangt haben, dass sie zur zweifelsfreien Bezeichnung des Bewerbers erforderlich sind.

Ein Zusatz (z.B. "jun." oder "sen.") kann hinzugefügt werden, wenn es zur deutlichen Unterscheidung der Bewerber erforderlich ist (vgl. Nr. 35 GLKrWBek).

Die Angabe (von Hochschulen oder Fachhochschulen verliehener) akademischer Grade ist zulässig, aber nicht zwingend vorgeschrieben (vgl. Stimmzettelmuster in Anlage 3 zu §§ 30 bis 32 GLKrWO). Dokortitel sind kein Namensbestandteil, sondern beruhen auf der Zulassung akademischer Grade; sie werden aber wie ein Namensbestandteil behandelt und daher dem Familiennamen vorangestellt. Die sonstigen akademischen Grade erscheinen nach dem Namen.

Bei Titeln (z.B. Professor) ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Amtsbezeichnung handelt, die zur Angabe des Berufs zulässig ist, oder um eine Ehrenbezeichnung die als Zusatz zum Namen geführt werden darf.

b) Tag der Geburt (§ 43 Nr. 4 Buchst. b GLKrWO), d.h. das vollständige Geburtsdatum

c) **Beruf oder Stand (§ 43 Nr. 4 Buchst. c GLKrWO, Nr. 47.3 GLKrWBek)**

Bei Berufstätigen darf jeweils nur ein Beruf und zwar der tatsächlich ausgeübte, nicht der erlernte Beruf angegeben werden. Übt ein Bewerber tatsächlich mehrere Berufe (z.B. in Teilzeit) aus, so muss er selbst entscheiden, wo der Schwerpunkt seiner beruflichen Tätigkeit liegt.

Es gibt keinen verbindlichen Katalog von Berufsbezeichnungen.

Sonst, z.B. bei Arbeitslosen oder bei nicht mehr Berufstätigen, kann auch der zuletzt ausgeübte Beruf angegeben werden. Die Angabe "selbständig" ist nur als Zusatz zum Beruf nicht aber als alleinige Berufsbezeichnung erlaubt. Zusätze, die auf den Arbeitgeber hinweisen, sind wegen ihrer wahlwerbenden Wirkung nicht zulässig.

Die Bezeichnungen "Hausfrau/-mann" oder "Familienmanager/-in" sind (im Gegensatz zu "Vater" oder "Mutter") eine zulässige Berufsangabe, die aber nicht neben einem anderen Beruf aufgeführt werden darf. Es ist stattdessen aber auch möglich, den früheren, d.h. den zuletzt ausgeübten Beruf anzugeben (vgl. Abs. 1).

Zulässig ist es, die Amtsbezeichnung oder die ausgeübte Funktion als Beruf anzugeben (z.B. "Studienrat" oder "Oberregierungsrat" statt "Beamter" bzw. "Prokurist" statt "Angestellter").

Dagegen schein die Angabe „Jurist“ nicht geeignet, die berufliche Tätigkeit des Bewerbers hinreichend genau zu bezeichnen. Auch Bezeichnungen wie "Betriebsratsmitglied" oder "Personalrat" als Berufsangabe sind nicht zulässig, da es sich nicht um eine berufliche Tätigkeit sondern um ein Ehrenamt handelt.

Die Bezeichnungen "Landtagsabgeordneter" oder "Bundestagsabgeordneter" können als alleinige Berufsangabe und nicht nur als zusätzliche verfassungsmäßige Ämter aufgeführt werden.

Einem im Ruhestand befindlichen Bewerber ist es freigestellt, ob er seinen Stand ("Rentner" oder "Pensionist") oder seinen zuletzt ausgeübten Beruf angibt (vgl. Absatz 1). Ruhestandsbeamte/-beamtinnen sind kraft Gesetzes berechtigt, ihre frühere Amtsbezeichnung mit dem

Zusatz "a.D." weiterzuführen (vgl. § 86 Abs. 3 Satz 1 BBG, Art. 76 Abs. 4 Satz 1 BayBG und Art. 29 Abs. 2 KWBG), während Rentner den zuletzt ausgeübten Beruf mit dem Zusatz "i.R." angeben können.

d) **Kommunale Ehrenämter und weitere Ämter (§43 Nr. 4 Buchst. d GLKrWO, Nr. 47.3 GLKrWBek)**

Die kommunalen Ehrenämter sind von sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeiten oder kommunalen Auszeichnungen bzw. Ehrenbezeichnungen zu unterscheiden. Es ist nicht zulässig, ein Ehrenamt anstelle einer Berufs- oder Standesbezeichnung anzugeben.

Kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter (falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen) sind insbesondere:

- ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister,
- Gemeinderatsmitglied,
- stellvertretender Landrat,
- Kreisrat,
- Bezirkstagspräsident oder stellvertretender Bezirkstagspräsident,
- Bezirksrat,
- Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags oder des Landtags,
- Schöffe oder Jugendschöffe,
- ehrenamtlicher Richter am Verwaltungsgericht.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Ein kommunales Ehrenamt setzt voraus, dass der Inhaber des Amtes an der Verwaltung der Gemeinde (bzw. des Landkreises) teilnimmt und von der Gemeinde (bzw. dem Landkreis) selbst oder jedenfalls unter ihrer maßgeblichen Mitwirkung bestellt wurde, wie z.B.

- Feldgeschworener,
- Kreisheimatpfleger,
- Feuerwehrkommandant,
- Mitglied im Sparkassenverwaltungsrat,
- Mitglied im Verwaltungsrat eines Kommunalunternehmens,
- Mitglied im Aufsichtsrat einer kommunalen GmbH.

Dagegen gehören beispielsweise nicht zu den kommunalen Ehrenämtern bzw. den im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämtern:

- Vorsitzender des Kreisverbandes der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft,
- Kreishandwerksmeister,
- Kreisbrandrat/-inspektor/-meister (als staatliches Ehrenamt, Art. 20 Abs. 1 BayFwG),

- Kreisbäuerin,
- Elternbeiratsvorsitzender,
- Vertreter des Einzelhandels,
- Ausländerbeauftragter,
- Betriebsratsvorsitzender

und ähnliche Bezeichnungen.

Beim "Ehrenbürger" handelt es sich um eine kommunale Auszeichnung, allerdings nicht um ein Ehrenamt. Unzulässig ist auch die Angabe von Ehrenbezeichnungen wie "Altbürgermeister" oder „Altlandrat“ (vgl. Art. 29 Abs. 4 Satz 1 KWBG); diese Bezeichnungen können aber in den Fällen des Art. 29 Abs. 2 und 3 KWBG als Standesangabe geführt werden.

Wenn ein kommunales Ehrenamt sich aus einem anderen ableitet - z.B. ein Gemeinderatsmitglied bzw. Kreisrat wird in einen Ausschuss oder einen Beirat entsandt oder zum ehrenamtlichen Referenten oder weiteren Stellvertreter des ersten Bürgermeisters bzw. Landrats bestellt -, ist dieses zusätzliche unselbständige Ehrenamt nicht mit aufzunehmen. Selbständige Ehrenämter wie etwa die Tätigkeit als Verbandsrat in einem Zweckverband oder als Mitglied der Gemeinschaftsversammlung einer Verwaltungsgemeinschaft sollten neben dem "Grundamt" auch nicht angegeben werden, weil sonst der Stimmzettel unübersichtlich wird. Das Gleiche gilt, wenn ein Gemeinderatsmitglied zum zweiten Bürgermeister oder ein Kreisrat zum Stellvertreter des Landrats gewählt wurde. Hier sollte nur das "wichtigere" Ehrenamt aufgeführt werden (vgl. Stimmzettelmuster in Anlage 3 zu §§ 30 bis 32 GLKrWO).

Es ist jedem Bewerber freigestellt, ob er Angaben zu Ehrenämtern aufführt.

Allgemeine Hinweise:

Bei der Entscheidung (des Wahlausschusses) über die Zulassung von Wahlvorschlägen muss zwingend der Gleichbehandlungsgrundsatz beachtet werden. Wichtig ist, dass es innerhalb der Kommune eine einheitliche Linie gibt und alle Bewerber*innen gleich behandelt werden! Dazu dient auch diese Information. Die Stadt Germering wird sich dazu auch mit der Landkreiswahlleitung austauschen, da einige Bewerber*innen für den Stadtrat Germering z. B. auch für den Kreistag kandidieren, so dass einheitliche Bezeichnungen angezeigt sind.

Bei problematischen Angaben wird sich die Wahlleitung mit den/der Beauftragter in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

J. Franz, Wahlleiter Germering